



GEMEINDE OBERMEITINGEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERMEITINGEN

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 06.08.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Obermeitingen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Knischewski, Martin

Mitglieder des Gemeinderates

Bauch, Alexandra
Dießner, Mathias
Leuthner, Stephan
Rid, Alexander
Rid, Florian
Rid, Maximilian
Riedl, Christian
Vogel, Gertrud
Weihmayer, Michael
Weihmayer, Vincent
Zienecker, Horst

Schriftführerin

Kraft, Doreen

Verwaltung

Piller, Patrik

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Jahn, Brigitte	entschuldigt
----------------	--------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.07.2026
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Flurstück 135/4, Lagerhausstraße 10 a, der Gemarkung Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/442/2026
4. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 894/28 (Schwabstadl), der Gemarkung Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/452/2026
5. Verlängerung der Befristung der Sanierungssatzung „Altort Obermeitingen“
Vorlage: GO/BA/431/2026
6. Einleitungsbeschluss zur Durchführung „Vorbereitender Untersuchungen“ (VU) ge-mäß § 141 Abs. 3 BauGB zur geplanten Änderung der Sanierungssatzung
Vorlage: GO/BA/432/2026
7. Aufstellungsbeschluss 5. Änderung Bebauungsplan "Ost I"
Vorlage: GO/BA/454/2026
8. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmähder" der Gemeinde Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/455/2026
9. Nachträgliche Genehmigung der Mehrkosten - Rinnensanierung Lagerhausstraße
Vorlage: GO/VZO/169/2026
10. Antrag des Sportvereins Obermeitingen e.V. auf Gewährung eines Darlehens für die Umrüstung der Sportanlage auf LED-Technik
Vorlage: GO/VZO/166/2026
11. Fischereiverein Obermeitingen e.V.: Kostenzuschuss für OPTOD (tragbares Sauerstoff-Handmessgerät)
Vorlage: GO/VZO/168/2026
12. Arbeitskreis Dorffest: Sachstand
13. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Martin Knischewski eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.07.2026

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 02.07.2026 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 02.07.2026 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Die gefassten Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten NÖ 8 und 10 aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.07.2026 sind bekanntzugeben, nachdem die Gründe für deren Geheimhaltung weggefallen sind gem. Art. 52 Abs. 3 GO

TOP NÖ 8 - Bereitstellung bzw. Bezuschussung von Tablets für die Mitglieder des Gemeinderats:

Der Gemeinderat Obermeitingen bewilligt den Mitgliedern des Gemeinderats Obermeitingen für die Legislaturperiode 2026 – 2032 im Zuge der digitalen Bereitstellung von Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem die Gewährung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 400,00 € zur eigenständigen Beschaffung eines geeigneten Tablets.

Einstimmig beschlossen

TOP NÖ 10 - Friedensweg: Errichtung einer Friedensstation am Standort des ehemaligen KZ Außenlagers IX

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung einer Friedensstation am Standort des ehemaligen KZ-Außenlagers IX.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des vorgestellten Gestaltungskonzepts (Stand: 28.05.2026).

Die Durchführung erfolgt vorbehaltlich der Förderzusage und unter Einhaltung des vorgesehenen Kostenrahmens.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Vergaben vorzunehmen.

Mehrheitlich beschlossen

3. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Flurstück 135/4, Lagerhausstraße 10 a, der Gemarkung Obermeitingen

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung, zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, auf dem Flurstück 135/4, Lagerhausstraße 10 a, der Gemarkung Obermeitingen, eingereicht.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Innerörtlichen Bebauungsplans „Altort“.

Das Bauvorhaben hält die Festsetzungen des B-Plans nicht vollumfänglich ein.

Festsetzung § 8 Abs. 5 Nr. 2 des B-Plans lässt lediglich die Dacheindeckung in rotem oder rotbraunem Farbspektrum zu. Im vorliegenden Fall soll die geplante Dacheindeckung in Anthrazit ausgeführt werden. Ein entsprechender Befreiungsantrag ist dem Bauantragsformular beigelegt und wird wie folgt begründet:

Es sind anthrazitfarbene Flachdachpfannen geplant. Eine Einschränkung bzw. Beeinflussung durch Reflexion oder glänzende Oberflächen der Nachbarbebauung ist nicht gegeben.

Im Bebauungsgebiet befinden sich bereits Gebäude mit dunkelgrauen Dächern auf den Flur Nummern 141, 149/6, 149/7, 149/8.

Der Neubau befindet sich im rückwärtigen Grundstück zur Lagerhausstraße und der südliche Teil des Satteldaches wird nahezu vollflächig mit PV-Paneelen belegt sein. Deshalb bitten wir um Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan.

Die besagten Grundstücke (Lagerhausstraße 6 und 2 a-c) weisen keine Dacheindeckung in dem vom Bebauungsplan geforderten Farben vor. Diese wurde jedoch vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes bereits errichtet.



Die übrigen Festsetzungen des B-Plans werden eingehalten.

Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert (s. Dienstbarkeiten).

Der Bauantrag wird im Gremium erörtert. Der überwiegende Teil des Gemeinderats hält an der Einhaltung des erst kürzlich beschlossenen Innerörtlichen Bebauungsplans Altort fest. Die Dacheindeckung in rotem oder rotbraunen Farbspektrum beim Bereich Altort sei hier maßgeblich prägend. Der beantragten Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung § 8 Abs. 5 Nr. 2 des Innerörtlichen B-Plans Altort wird mehrheitlich nicht zugestimmt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, auf dem Flurstück 135/4, Lagerhausstraße 10 a, der Gemarkung Obermeitingen, wird erteilt.

Die beantragte Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung § 8 Abs. 5 Nr. 2 (Gestaltungsfestsetzungen – Dacheindeckung) des Innerörtlichen B-Plans Altort wird erteilt.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 4 Nein 8 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

4. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 894/28 (Schwabstadl), der Gemarkung Obermeitingen

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 894/28, der Gemarkung Obermeitingen gestellt.

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Durch ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München im Jahr 2008 (AZ: M 11 K 08.1744), wurde bestätigt, dass es sich im Siedlungsbereich Schwabstadl um einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelt. Somit erfolgt eine Beurteilung nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Das Bauvorhaben wurde bereits am 04.11.2021 im Rahmen einer Bauvoranfrage im Gemeinderat behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde für ein Gebäude mit den Abmaßen 11 m (Länge), 11 m (Breite), 7,5 m (Wandhöhe), 10 m (Firsthöhe) mit einer Dachneigung von 25° erteilt. Die Garage wurde in der Bauvoranfrage mit einem Flachdach ebenfalls als in Ordnung befunden.

Der Bauvoranfrage wurde durch das Landratsamt (AZ: V-1079-2021-1) mit den angegebenen Maßen stattgegeben.

Im finalen Bauantrag wird mit einer Wandhöhe von 4,74 m, mit einer Firsthöhe von 8,03 m, mit einer Gebäudelänge von 10,00 m, mit einer Gebäudebreite von 8,75 m und einem Satteldach mit einer Dachneigung von 37° geplant.

Die Doppelgarage wird weiterhin mit einem Flachdach ausgeführt.

Seitens des Gemeinderats werden keinen Einwände erhoben.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben, Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 894/28, der Gemarkung Obermeitingen **wird erteilt**.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

5. Verlängerung der Befristung der Sanierungssatzung „Altort Obermeitingen“

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2007 sind Sanierungssatzungen gemäß § 142 Abs 3 BauGB mit einer Frist, die den Durchführungszeitraum einer Sanierung auf maximal 15 Jahre beschränkt, zu versehen. Satzungen ohne Frist waren gem. § 235 Abs. 4 BauGB bis zum 31.12.2021 aufzuheben oder per Beschluss zu befristen. Um dieser Anforderung nachzukommen, beschloss der Gemeinderat per Beschluss v. 24.02.2022 die Befristung der o.g. Sanierungssatzung(en) bis zum 31.12.2025.

Der Grund zur Fortführung der Satzung(en) ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass in einzelnen Teilbereichen im Sanierungsgebiet weiterhin zahlreiche Mängel und Missstände vorhanden sind, deren Behebung des Einsatzes von Finanzhilfen aus der Städtebauförderung bedarf. Das Büro U.T.A Architekten und Stadtplaner, Stuttgart, wurde von der interkommunalen Arbeitsgemeinschaft Lechfeld mit der Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) einschließlich vorbereitender Untersuchungen in Form vertiefter Betrachtungen und Evaluation der durchgeführten Maßnahmen innerhalb der bestehenden Sanierungsgebiete beauftragt. Die Untersuchungen befinden sich in einem fortgeschrittenen Bearbeitungsstand, konnten jedoch noch nicht abgeschlossen werden.

Aus diesem Grund soll die Befristung der bestehenden Sanierungssatzung nach Abstimmung mit der Förderstelle bei der Regierung von Schwaben bis zum 31.12.2026 verlängert werden.

Alle anderen Regelungen der geltenden Satzung(en) bleiben durch den Beschluss zur Befristung unberührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Befristung der bestehenden Sanierungssatzung „Altort Obermeitingen“ bis zum 31.12.2026.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

6. Einleitungsbeschluss zur Durchführung „Vorbereitender Untersuchungen“ (VU) gemäß § 141 Abs. 3 BauGB zur geplanten Änderung der Sanierungssatzung

Sachverhalt:

Das Büro U.T.A Architekten und Stadtplaner, Stuttgart, wurde von der interkommunalen Arbeitsgemeinschaft Lechfeld mit der Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) und vertieften Betrachtungen der bestehenden Sanierungsgebiete beauftragt.

Das momentan in fortgeschrittener Erarbeitung befindliche ISEK formuliert - aufbauend auf den festgestellten Stärken und Chancen sowie Schwächen und Risiken - Ziele, die eine Anpassung des bestehenden Sanierungsgebiets „Altort Obermeitingen“ nahelegen.

Zuletzt fand am 08.11.2024 eine interkommunale öffentliche Bürgerversammlung statt, um die Bürgerinnen und Bürger über den aktuellen Planungsstand zu informieren und diesen zu diskutieren. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass vorbereitende Untersuchungen (VU gem. §141 BauGB) auf Grundlage der ISEK-Inhalte durchgeführt werden sollen mit dem Ziel einer Anpassung des bestehenden Sanierungsgebiets. Der Umgriff des bestehenden Sanierungsgebiets dient dementsprechend als Untersuchungsgebiet für die Durchführung der vor-bereitenden Untersuchungen.

Nach §141 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist zur Vorbereitung der Sanierung ein Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen vorgesehen. Dabei ist nach §141 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB der im Untersuchungsgebiet ansässigen Eigentümer, Mieter, etc. gegenüber der Gemeinde hinzuweisen. Weitere Rechtsfolgen sind die Möglichkeit einer Zurückstellung von Baugesuchen, Grundstücksteilungen und Beseitigung baulicher Anlagen.

Die genauen Rechtswirkungen sind dem §141 Abs. 4 BauGB zu entnehmen.

Der Einleitungsbeschluss ist formell erforderlich in Vorbereitung einer Anpassung des Sanierungsgebiets und dessen Sanierungssatzung. Der Einleitungsbeschluss zur VU ist gem. §141 Abs. 3 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Beginn und die Durchführung vorbereitender Untersuchungen nach §141 Abs. 3 BauGB zur Anpassung des bestehenden Sanierungsgebiets „Altort Obermeitingen“ gemäß Lageplan mit Umgriff.

Der Beschluss über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen wird ortsüblich bekanntgemacht. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Die Bauverwaltung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieses Einleitungsbeschlusses sowie der Veranlassung der weiteren notwendigen Schritte beauftragt.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

7. Aufstellungsbeschluss 5. Änderung Bebauungsplan "Ost I"

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan wurde im Jahr 2005 rechtskräftig. Zwischenzeitlich wurden vier weitere Änderungen durchgeführt.

Der Gemeinde liegt ein Antrag vor, zur Anpassung der Baugrenze innerhalb eines Grundstückes (Fl. Nr. 190, Gemarkung Obermeitingen). Hierdurch soll ein weiterer Bauraum geschaffen werden, um den Bau eines Einfamilienhauses zu gewährleisten.

Durch das geplante Vorhaben bedarf es einer Änderung des bestehenden Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8 und § 9 BauGB. Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das markierte Grundstück:



Mit der Ausarbeitung der 5. Änderung soll ein entsprechendes Planungsbüro beauftragt werden.

Eine unterschriebene Kostenübernahmevereinbarung liegt der Gemeinde vor.

Bedenken werden seitens des Rates nicht erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermeitingen beschließt die Aufstellung der 5. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ost I“.

Mit der Planung soll ein entsprechendes Planungsbüro beauftragt werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

8. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmähder" der Gemeinde Obermeitingen

Sachverhalt:

Der Gemeinde Obermeitingen liegt ein Antrag zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen Lechfeldmähder“ vor.

Der betroffene Bebauungsplan erhielt im Jahre 2023 Rechtskraft. Zwischenzeitlich hat ein Wechsel des Vorhabenträgers stattgefunden. Weiterhin soll der Bebauungsplan eine Änderung erfahren, um folgende Punkte umsetzen zu können,

Beantragte Änderungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

1. Zulassung eines Stromspeichers.
2. Erweiterung der Einzäunung um ca. 220 m²
3. Änderungen des Transformatorengebäudes (Dimensionen und Bauweise)
 - 3.1 Überschreiten der Maximalmaße um 2 m²
 - 3.2 Containerbauweise statt Betonfertigteile
4. Zulassung von 3,5 m Modultischhöhe statt 3 m.
5. Änderung der Eingriffs- und Ausgleichsermittlung (nach neuen Planungsvorgaben)

Für die beabsichtigte 1. Änderung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lechfeldmähder“ der Gemeinde Obermeitingen wird die 1. Änderung nach den Vorschriften der §§ 2 ff. BauGB durchgeführt.

Die städtebauliche Vereinbarung zur Kostenübernahme der Planungskosten liegt der Gemeinde unterschrieben vor.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Lechfeldmähder“.
2. Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes soll das Planungsbüro OPLA beauftragt.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

9. Nachträgliche Genehmigung der Mehrkosten - Rinnensanierung Lagerhausstraße

Sachverhalt:

Im April 2026 wurde das Bauunternehmen E. Mayr GmbH, Obermeitingen, mit Arbeiten zur punktuellen Sanierung der Entwässerungsrinne sowie Asphaltarbeiten in der Lagerhausstraße, 86836 Obermeitingen, befasst.

Grundlage war eine Kostenschätzung vom 10.04.2026 über voraussichtlich 4.806,00 € netto. Der angebotene Leistungsumfang umfasste insbesondere den punktuellen Austausch von ca. 30 Betonrinnensteinen, entsprechend ca. 15 laufenden Metern, sowie Asphaltarbeiten im Bereich der Grundstückseinfahrt Haus-Nr. 18 mit ca. 14 m².

Die Beauftragung erfolgte durch den damaligen Ersten Bürgermeister Erwin Losert mit E-Mail vom 26.04.2026. In der Beauftragung wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt.

Im Zuge der Ausführung stellte sich heraus, dass der tatsächliche Aufwand höher ausfiel als zunächst geschätzt. Nach Angaben der Firma Mayr waren zusätzlich ca. 10 laufende Meter Betonrinne betroffen. Zudem mussten vorhandene Rinnensteine teilweise wiederverwendet bzw. neu versetzt und der Untergrund teilweise zusätzlich ausgehoben bzw. nachgearbeitet werden, da dieser offenbar beschädigt bzw. unterspült war. Die Firma Mayr begründete die Mehrkosten außerdem mit zusätzlichem LKW-Einsatz sowie erhöhtem Personal- und Geräteeinsatz.

Am 28.05.2026 wurde seitens des Ersten Bürgermeisters aufgrund der bereits vorliegenden Abschlagsrechnung über 6.000,00 € netto eine Erläuterung der Kostenentwicklung sowie eine Einschätzung der weiteren zu erwartenden Kosten angefordert.

Die Firma Mayr teilte daraufhin mit, dass sich der tatsächliche Gesamtaufwand nach den vorliegenden Regieberichten auf rund 10.500,00 € netto belaufe. Zudem wurde mitgeteilt, dass die zusätzlichen Leistungen und Mehrkosten mündlich mit dem damaligen Bürgermeister bzw. vor Ort abgestimmt worden seien.

Mit Schlussrechnung vom 18.06.2026, Rechnungs-Nr. 2026043, stellte die Firma Mayr für die Rinnensanierung einen Gesamtbetrag von 10.573,33 € netto bzw. 12.582,26 € brutto in Rechnung. Die bereits geleistete Abschlagszahlung in Höhe von 6.000,00 € netto / 7.140,00 € brutto wurde angerechnet. **Der verbleibende Restbetrag beläuft sich auf 5.442,26 € brutto.**

Kostenentwicklung:

Position	Betrag netto	Betrag brutto
Ursprüngliche Kostenschätzung	4.806,00 €	ca. 5.719,14 €
Schlussrechnung	10.573,33 €	12.582,26 €
Differenz	5.767,33 €	ca. 6.863,12 €
Bereits geleistete Abschlagszahlung	6.000,00 €	7.140,00 €
Noch offener Restbetrag	—	5.442,26 €

Die Schlussrechnung liegt damit um rund **5.767,33 € netto** über der ursprünglichen Kostenschätzung.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass Nachträge bzw. Mehrkosten künftig vor deren Ausführung rechtzeitig anzuzeigen und abzustimmen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermeitingen stimmt der nachträglichen Genehmigung der Mehrkosten zur Rinnensanierung in der Lagerhausstraße, Obermeitingen durch die Fa. Ernst Mayr GmbH in Höhe von 5.442,26 €/brutto zu.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 10 Nein 2 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

10. Antrag des Sportvereins Obermeitingen e.V. auf Gewährung eines Darlehens für die Umrüstung der Sportanlage auf LED-Technik

Sachverhalt:

GR Horst Zienecker ist gemäß Art. 49 Abs. 1 GO als Vorstandsvorsitzender des SSV Obermeitingen e.V. persönlich beteiligt und von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Der Sportverein Obermeitingen e.V. beabsichtigt die vollständige Umrüstung seiner Sportanlage auf energieeffiziente LED-Technik. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich nach Angaben des Vereins auf rund 100.000 €.

Für die Maßnahme wurden Fördermittel beantragt. Nach derzeitigem Stand ist vorgesehen, dass die Maßnahme durch den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) sowie das Förderprogramm ZUG (Zukunft – Umwelt – Gesellschaft) mit insgesamt 75 % der förderfähigen Kosten unterstützt wird. Voraussetzung für die Gewährung dieser Fördermittel ist, dass der verbleibende Eigenanteil vom Verein selbst getragen wird. Zusätzliche Zuschüsse der Gemeinde würden die Förderfähigkeit beeinträchtigen und nach Auskunft des Vereins die Fördermittel entsprechend reduzieren bzw. anrechnen.

Der verbleibende Finanzierungsanteil beträgt somit rund 25.000 €. Der Sportverein verfügt grundsätzlich über die erforderlichen Eigenmittel. Eine vollständige Finanzierung aus vorhandenen Rücklagen würde jedoch die Liquiditätsreserven des Vereins weitgehend aufzehren und die finanzielle Handlungsfähigkeit für den laufenden Betrieb erheblich einschränken.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität und zur Finanzierung des Eigenanteils beantragt der Sportverein daher die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 25.000 € durch die Gemeinde Obermeitingen. Die Rückzahlung pro Jahr wird in Höhe von 2.500,00 € vorgeschlagen, ein Sondertilgungsrecht soll jederzeit möglich sein.

Die geplante Umrüstung auf LED-Technik führt zu einer deutlichen Reduzierung des Energieverbrauchs und damit zu einer nachhaltigen Senkung der laufenden Betriebskosten. Zudem leistet die Maßnahme einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.

Da ein gemeindlicher Zuschuss aufgrund der Förderbedingungen förderschädlich wäre, stellt ein Darlehen grundsätzlich eine Möglichkeit dar, den Verein bei der Durchführung der Maßnahme zu unterstützen, ohne die Förderkulisse zu beeinträchtigen.

Über die konkrete Ausgestaltung eines möglichen Darlehens (Laufzeit, Zinssatz, Rückzahlungsmodalitäten, Sicherheiten etc.) wäre im Falle einer positiven Entscheidung ein entsprechender Darlehensvertrag abzuschließen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Erster Bürgermeister Knischewski teilt mit, dass der Antrag auf Gewährung des Darlehens mit der Kämmerei abgestimmt ist. Eine Zwischenfinanzierung ist nicht erforderlich. Die Festsetzung eines Zinssatzes wird derzeit noch rechtlich geprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermeitingen beschließt, dem Sportverein Obermeitingen e.V. für die Finanzierung des Eigenanteils an der Umrüstung der Sportanlage auf LED-Technik ein Darlehen in Höhe von **25.000 €** zu gewähren. Die Rückzahlung wird festgelegt auf 2.500,00 €/Jahr. Sondertilgung ist jederzeit möglich. Die Verwaltung wird beauftragt, die näheren Darlehenskonditionen festzulegen und einen entsprechenden Darlehensvertrag abzuschließen.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 1

11. Fischereiverein Obermeitingen e.V.: Kostenzuschuss für OPTOD (tragbares Sauerstoff-Handmessgerät)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.07.2026 stellt der Fischereiverein Obermeitingen e.V. einen Kostenzuschussantrag zur Anschaffung eines tragbaren Sauerstoff-Handmessgerätes (OPTOD).

Begründet wird der Antrag wie folgt:

Zur kontinuierlichen Überwachung der Wasserqualität (ph-Wert, Sauerstoff, Temperatur und Leitwert), zur Verhinderung von Fischsterben durch Umweltveränderungen und zur Erkennung von eventuellen Schadstoffeinleitungen in den Badensee Obermeitingen benötigt der Fischereiverein Obermeitingen e.V. ein Sauerstoff-Handmessgerät. Dieses Instrument liefert sofortige Ergebnisse zur Überwachung des Wasserzustandes und dient zur Sicherung eines gesunden Ökosystems.

Zudem kann der Gewässerwart kontinuierlich gerade in den Bademonaten die Wasserqualität zum Schutz der Badegäste kontrollieren.

Die Kosten des Gerätes betragen gemäß Angebot der WATER-proved GmbH vom 15.07.2026 brutto 1.273,30 €.

Der Gemeinderat Obermeitingen nimmt den Antrag zur Kenntnis.

Gemäß der 1. Änderung der Förderrichtlinien für Vereine zur Unterstützung einer aktiven Jugendarbeit und des gemeindlichen Vereinswesens (Stand: Juni 2025) ist bei allen Zuschussanträgen ein Nachweis über die Finanz- und Kassenverhältnisse des Vereins (Kassenbuch) vorzulegen.

Aus den Reihen des Gemeinderates wird ein **Antrag zur Geschäftsordnung** gestellt und **beantragt, den Antrag des Fischereivereins Obermeitingen e.V. bis zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen zurückzustellen.**

Beschluss:

Der Antrag des Fischereivereins Obermeitingen e.V. wird bis zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen zurückgestellt und vertagt.

Zurückgestellt

Ja 10 Nein 2 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

12. Arbeitskreis Dorffest: Sachstand

Bürgermeister Knischewski berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Senioren und Soziales vom 30.06.2026. Im Ausschuss bestand Einigkeit darüber, im Jahr 2027 wieder ein Dorffest zu veranstalten.

Zur Vorbereitung des Festes wurde eine separate Arbeitsgruppe gebildet, die bereits grundlegende Rahmenbedingungen abgestimmt hat. Unter anderem wird die Gründung eines Fördervereins als Dachgesellschaft geprüft. Eine abschließende Rückmeldung des beauftragten Steuerberaters hierzu steht noch aus.

Das Dorffest soll an zwei Tagen stattfinden. Als Termin sind derzeit der **03.07.2027 und 04.07.2027** vorgesehen. Die Mitwirkung der örtlichen Vereine wird als wesentliche Voraussetzung für die Durchführung angesehen. Die Arbeitsgruppe wird ein entsprechendes Konzept erarbeiten und dieses den Vereinen im Rahmen der weiteren Terminabstimmungen vorstellen.

Als Veranstaltungsort ist die Fläche an der **Südstraße in Richtung Amselweg entlang der Lechfelder Straße** vorgesehen. Die unmittelbar betroffenen Anwohner sollen frühzeitig über die Planungen informiert werden.

Aus dem Gemeinderat wird der Hinweis gegeben, dass am ersten Juliwochenende traditionell das Dorffest in Klosterlechfeld stattfindet. Zudem wird die Frage gestellt, weshalb das Dorffest nicht am Feststadl durchgeführt werden kann. Hierzu wird erläutert, dass bewusst eine neue Örtlichkeit gewählt wurde. Hintergrund sei die Motivation, das Dorffest ähnlich wie vor rund 20 Jahren, entlang der Lechfelder Straße zu organisieren. Zahlreiche Vereinsveranstaltungen finden regelmäßig am Feststadl statt. Durch die neue Lokation soll dem Dorffest ein eigenständiger Charakter verliehen werden.

Zur Kenntnis genommen

13. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Bürgermeister Knischewski informiert über nachfolgende Termine:

18.09.2026 9 Uhr Bevölkerungsschutz Informations-Veranstaltung
Feuerwehrausbildungszentrum Landkreis Landsberg-Lech
Interessierte Ratsmitglieder mögen sich bitte im Bürgerbüro melden.

Nächste Gemeinderatssitzung:

Bürgermeister Knischewski schlägt als nächsten Termin den 10.09.26 bzw. 17.09.26 vor und lässt hierüber wie folgt **abstimmen**:

10.09.2026	Anwesend:	12	Für:	7	Gegen:	5
17.09.2026	Anwesend:	12	Für:	8	Gegen:	4

Die nächste Gemeinderatssitzung wird in Abstimmung mit den anwesenden Ratsmitgliedern mehrheitlich auf **Donnerstag, den 17.09.2026** terminiert.

Badesee Obermeitingen:

GR Riedl trägt die Anfrage von Badegästen vor, ein Rauchverbot auf dem Badeseegelände einzuführen.

Bürgermeister Knischewski lässt dies rechtlich prüfen und wird dieses Thema in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen gerne auf die Tagesordnung nehmen.

GR A. Rid regt einen Rückschnitt des pflanzlichen Wildwuchses im Kiesstreifen am Badesee an.

Zur Kenntnis genommen

Um 20:30 Uhr schließt Erster Bürgermeister Martin Knischewski die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Martin Knischewski
Erster Bürgermeister

Doreen Kraft
Schriftführung